

Kurztitel

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 697/1993 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 89/2000

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

11.08.2000

Außerkrafttretensdatum

30.12.2004

Abkürzung

UVP-G 2000

Index

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

Text**Anhang 1**

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die “Neuerrichtung”, der “Neubau” oder die “Neuerschließung” erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C und D sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Abfallwirtschaft			
Z 1	a) Untertage-deponien für gefährliche Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 2) für Änderungen ist das bescheidmäßig genehmigte Gesamtvolumen; b) Anlagen zur biologischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen oder von Altölen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a; c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch) von gefährlichen Abfällen oder von Altölen mit einer Kapazität von mindestens 1 000 t/a; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung; Änderungen ab einer Kapazitätsausweitung von mindestens 10 000 t/a.		

Z 2	a) Massenabfall- oder Reststoff-deponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³; b) Untertage-deponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³; c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;	d) Baurestmassen-deponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³; e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a.
Z 3	a) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahr-zeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10 000 t; b) Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott	c) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahr-zeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 5 000 t.

und Alteisen
mit einer
Gesamtlager-
kapazität von
mindestens
30 000 t;

Energiewirtschaft			
Z 4	a)	Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW;	b) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW.
Z 5		Kernkraftwerke oder andere Kernreaktoren, sofern sie nicht vom Atomsperrgesetz (BGBl. Nr. 676/1978) verboten sind, einschließlich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren; ausgenommen sind Reaktoren in Forschungseinrichtungen für die Herstellung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt.	
Z 6	a)	Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens	b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW

20 Konvertern; oder mit mindestens
10 Konvertern.

Umgang mit
radioaktiven
Stoffen

-
- Z 7 a) Anlagen zur
Herstellung
oder
Anreicherung
von
Kernbrenn-
stoffen oder
zur Wieder-
aufbereitung,
Aufarbeitung
oder
Beseitigung von
bestrahlten
Kernbrenn-
stoffen;
b) Anlagen zur
Aufarbeitung
oder
Endlagerung von
hochradio-
aktiven
Abfällen;
c) Anlagen zur
Endlagerung
schwach- und
mittelradio-
aktiver
Abfälle;
d) Anlagen mit dem
ausschließ-
lichen Zweck
der für mehr
als zehn Jahre
geplanten
Lagerung
bestrahlter
Kernbrennstoffe
oder
radioaktiver
Abfälle an einem
anderen als dem
Produktionsort
(ausgenommen
Lagerung von
Abfällen von
radioaktiven
Stoffen
natürlichen
Ursprungs wie
zB Granit).

Berechnungsgrund-

lage (§ 3a Abs. 2)
für Änderungen der
lit. a bis d ist
die bescheidmäßig
genehmigte
Produktions- bzw.
Lagerkapazität.

Z 8	Bau von Teilchen- beschleunigern ab 50 MeV.		
Infrastruktur- projekte			
Z 9	a) Neubau von Schnellstraßen *1) oder ihrer Teilabschnitte; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km; b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei oder mehr Fahrstreifen; c) Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;	d) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;	e) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder D berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; ausgenommen ist die Berührung von Schutzgebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Straßen.

Bei lit. e ist § 3a Abs. 5 nicht

anzuwenden.

Von Z 9 sind
Bundesstraßen,
Forststraßen und
Güterwege nicht
erfasst.

-
- | | |
|--|--|
| <p>Z 10 a) Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte;</p> <p>b) Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p> <p>c) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, sofern die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist;</p> | <p>d) Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, sofern ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder B berührt wird;</p> <p>e) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder B berührt wird;</p> |
|--|--|

ausgenommen ist die Berührung von Schutzgebieten der Kategorie B ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen.

Bei lit. c und e ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden. Von Z 10 sind Hochleistungsstrecken (§ 23b) nicht erfasst.

-
- Z 11 a) Verschubbahnhöfe mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 75 ha;
- b) Frachtenbahnhöfe, Güterterminals oder Güterverkehrszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha.

-
- | | |
|--|--|
| <p>Z 12 a) Neuerschließung von Gletscherschigebieten;</p> <p>b) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;</p> | <p>c) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Lifttrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.</p> |
|--|--|

-
- | | |
|--|--|
| <p>Z 13 a) Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas mit einem Innendurchmesser von mindestens 800 mm und einer Länge von</p> | <p>b) Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Innendurchmesser von mindestens 500 mm und einer</p> |
|--|--|

mindestens
40 km;

Länge von
mindestens 25 km.

Berechnungsgrundlage
für Änderungen (§ 3a
Abs. 2 und 3) der
lit. a und b ist die
Leitungslänge.

-
- Z 14 a) Neubau von
Flugplätzen,
ausgenommen
Segelflugfelder
und Flugplätze
für
Hubschrauber,
die überwiegend
Rettungsein-
sätzen,
Einsätzen der
Sicherheitsver-
waltung, der
Erfüllung von
Aufgaben der
Landesverteidi-
gung oder der
Verkehrsüber-
wachung mit
Hubschraubern
dienen;
- b) Neuerrichtung
von Pisten mit
einer
Grundlänge von
mindestens
2 100 m;
- c) Änderungen von
Flugplätzen
durch
Neuerrichtung
oder
Verlängerung
von Pisten,
wenn durch die
Neuerrichtung
oder
Verlängerung
die Gesamt-
pistenlänge um
mindestens 25%
erweitert wird;
- d) Änderungen von
Flugplätzen,
wenn dadurch
eine Erhöhung
der Anzahl der
Flugbewegungen
(mit Motorflug-
zeugen,

Motorseglern im
Motorflug oder
Hubschraubern)
um mindestens
20 000 pro Jahr
oder mehr zu
erwarten ist.

Von lit. b, c und
d ausgenommen ist
die Errichtung von
Pisten für Zwecke
der
Militärluftfahrt
aus Anlass eines
Einsatzes des
Bundesheeres gemäß
§ 2 Abs. 1 des
Wehrgesetzes 1990
(WG), BGBl.
Nr. 305.

Von lit. c
ausgenommen sind
weitere Vorhaben,
die ausschließlich
der Erhöhung der
Flugsicherheit
dienen.

-
- Z 15 a) Häfen, Kohle-
oder Ölländen,
die Schiffen
mit einer
Tragfähigkeit
von mehr als
1 350 t
zugänglich
sind;
b) Neubau von
Wasserstraßen,
die Schiffen
mit einer
Tragfähigkeit
von mehr als
1 350 t
zugänglich
sind.

Berechnungsgrund-
lage für
Änderungen (§ 3a
Abs. 2) von lit. a
ist die
bescheidmäßig
genehmigte
Umschlagkapazität.

-
- Z 16 a) Starkstromfrei-

- b) Starkstromfrei-

leitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km;

leitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km.

Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) von lit. a und b ist die Leitungslänge.

Z 17	a) Freizeit- oder Vergnügungsparks *2) mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Freizeit- oder Vergnügungsparks *2) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
Z 18	Industrie- oder Gewerbeparks *3) mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha.	
Z 19	Einkaufszentren *4) mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha oder mit mehr als 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.	
Z 20	a) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens	b) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens

	5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete;	spruchnahme von mindestens 2,5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.
Z 21	a) Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mehr als 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mehr als 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
Z 22	a) Jachthäfen (einschließlich Bojenfelder) mit mindestens 300 Liegeplätzen für Sportboote;	b) Jachthäfen (einschließlich Bojenfelder) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mindestens 150 Liegeplätzen für Sportboote.
Z 23	a) Campingplätze außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete mit mindestens 500 Stellplätzen;	b) Campingplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mindestens 250 Stellplätzen, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.
Z 24	Ständige Freiluftanlagen für Motorsportveranstaltungen ab 2 km Länge.	
Bergbau		
Z 25	a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein, Festgestein im Trichterabbau mit Sturzschacht, plattenförmige Festgesteinsvorkommen) oder Torfgewinnung	c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein, Festgestein im Trichterabbau mit Sturzschacht, plattenförmige Festgesteinsvorkommen) oder Torfgewinnung in

mit einer Fläche *5) von mindestens 20 ha;
b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein, Festgestein im Trichterabbau mit Sturzschant, plattenförmige Festgesteinsvorkommen) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche *5) der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme *5) mindestens 5 ha beträgt;

schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder in oder nahe Siedlungsgebieten *6) mit einer Fläche *5) von mindestens 10 ha;
d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein, Festgestein im Trichterabbau mit Sturzschant, plattenförmige Festgesteinsvorkommen) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder in oder nahe Siedlungsgebieten *6), wenn die Fläche *5) der in den letzten Jahren bestehenden oder genehmigten Abbau und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme *5) mindestens 2,5 ha beträgt;

ausgenommen von Z 25 sind die unter den Z 37 und 38 erfassten Tätigkeiten.

Z 26 a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) mit einer Fläche *5) von mindestens 10 ha;
b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau

c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder in oder nahe Siedlungsgebieten *6) mit einer Fläche *5) von mindestens 5 ha;
d) Erweiterungen einer Entnahme von

(Festgestein),
wenn die Fläche
*5) der in den
letzten zehn
Jahren
bestehenden
oder
genehmigten
Abbaue und der
beantragten
Erweiterung
mindestens
13 ha und die
zusätzliche
Flächeninan-
spruchnahme *5)
mindestens 3 ha
beträgt;

mineralischen
Rohstoffen im
Tagbau
(Festgestein) in
schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorie A oder in
oder nahe
Siedlungsgebieten
*6), wenn die Fläche
*5) der in den
letzten zehn Jahren
bestehenden oder
genehmigten Abbaue
und der beantragten
Erweiterung
mindestens 7,5 ha
und die zusätzliche
Flächeninan-
spruchnahme *5)
mindestens 1,5 ha
beträgt.

Z 27 a) Untertagebau
mit einer
Flächeninan-
spruchnahme für
zusammenhän-
gende obertägige
Anlagen und
Betriebsein-
richtungen von
mindestens
10 ha;

b) Untertagebau in
schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorie A mit
einer Flächeninan-
spruchnahme für
zusammenhängende
obertägige Anlagen
und Betriebsein-
richtungen von
mindestens 5 ha.

Z 28

Neuerrichtung von
Anlagen für
Tiefbohrungen ab
1 000 m Teufe in
schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorie A;
ausgenommen sind
Probe- und
Erkundungsbohrungen,
Bohrlochbergbau auf
Salz sowie die unter
Z 29 und 33 erfassten
Tätigkeiten.

Z 29 a) Förderung von
Erdöl oder
Erdgas mit
einer Kapazität
von mindestens
500 t/d pro
Sonde bei Erdöl
und von
mindestens

c) Förderung von Erdöl
Erdgas in
schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorie A mit
einer Kapazität von
mindestens 250 t/d
pro Sonde bei Erdöl
und von mindestens

- 500 000 m³/d
pro Sonde bei
Erdgas;
- b) Gewinnungssta-
tionen des
Kohlenwasser-
stoffbergbaus
mit einer
Verarbeitungs-
kapazität von
mindestens
2 000 t/d bei
Erdöl und von
mindestens
2 000 000 m³/d
bei Erdgas; oder
- 250 000 m³/d pro
Sonde bei Erdgas;
- d) Gewinnungsstationen
des Kohlenwasser-
stoffbergbaus in
schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorie A mit
einer Verarbei-
tungskapazität von
mindestens 750 t/d
bei Erdöl und von
mindestens
1 000 000 m³/d bei
Erdgas.
- (Mengen bzw.
Volumenangaben bei
atmosphärischem
Druck.)

Wasserwirtschaft

Z 30 Wasserkraftanlagen
(Talsperren,
Flussstaue,
Ausleitungen) mit
einer
Engpassleistung
von mindestens
15 MW sowie
Kraftwerke in
Kraftwerksketten
*7) ab 2 MW.

- | | | |
|------|--|--|
| Z 31 | a) Stauwerke und
sonstige
Anlagen zur
Zurückhaltung
oder
dauerhaften
Speicherung von
Wasser, in
denen über
10 000 000 m ³
Wasser neu oder
zusätzlich
zurückgehalten
oder
gespeichert
werden; | b) Stauwerke und
sonstige Anlagen
zur Zurückhaltung
oder dauerhaften
Speicherung von
Wasser in
schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorie A mit
einer
Speicherkapazität
von mindestens
2 000 000 m ³ . |
|------|--|--|

- | | |
|------|--|
| Z 32 | a) Grundwasserent-
nahme- oder
künstliche
Grundwasseran-
reicherungs-
projekte mit
einem |
|------|--|

- jährlichen
Entnahme- oder
Anreicherungs-
volumen von
mindestens
10 000 000 m³;
- b) andere Grund-
wasserentnahme-
projekte *8),
wenn im
Jahresmittel
mehr als 90%
des ersten
Grundwasser-
horizontes des
im langjährigen
Mittel sich neu
bildenden
Grundwasser-
dargebotes des
von der
Entnahme
betroffenen
Einzugsgebietes
beansprucht
werden sollen;
- c) andere
künstliche
Grundwasseran-
reicherungspro-
jekte *9), wenn
im Jahresmittel
mehr als 90%
des ersten
Grundwasser-
horizontes des
im langjährigen
Mittel sich neu
bildenden
Grundwasserdar-
gebotes im
Abströmbereich
dotiert werden
sollen.

Z 33

Neuerrichtung von
Anlagen für
Tiefbohrungen im
Zusammenhang mit der
Wasserversorgung ab
1 000 m Teufe in
schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorien A oder C;
ausgenommen sind
Probe- und
Erkundungsbohrungen.

Z 34

Wasserfernleitungen

mit einer Länge von
mindestens 100 km in
schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorie C.

Z 35	Anlagen zur Bodenentwässerung mit einer Fläche von mindestens 300 ha.	
Z 36	Anlagen zur Bodenbewässerung mit einer jährlichen Bewässerungsfläche von mindestens 2 500 ha.	
Z 37		Gewinnung von Mineralien durch Baggerung in einem Fluss in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Entnahmemenge von mehr als insgesamt 400 000 m ³ oder mehr als 100 000 m ³ /a, ausgenommen flussbauliche Erhaltungsmaßnahmen an diesem Fluss.
Z 38 a)	Nassbaggerungen mit einer Flächeninanspruchnahme (für die Baggerung und die Transportwege) von mehr als 25 ha;	b) Nassbaggerungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C oder in oder nahe Siedlungsgebieten *6) mit einer Flächeninanspruchnahme (für die Baggerung und die Transportwege) von mehr als 10 ha.
Z 39 a)	Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, wenn durch die Umleitung Wassermangel	c) Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn durch die Umleitung

- verhindert werden soll und mehr als 100 000 000 m³/a an Wasser umgeleitet werden;
- b) andere Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2 000 000 000 m³/a übersteigt und mehr als 5% dieses Durchflusses umgeleitet werden;
- Wassermangel verhindert werden soll und mehr als 25 000 000 m³/a an Wasser umgeleitet werden;
- von Z 39 ausgenommen sind Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen zur Trinkwasserversorgung.

Z 40	a) Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert von mindestens 150 000 Einwohnerwerten *10);	b) Abwasserreinigungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einem Bemessungswert von mehr als 100 000 Einwohnerwerten *10), wenn die Bemessungswassermenge der Abwasserreinigungsanlage größer ist als Q tief 95% des Vorfluters an der Einleitungsstelle.
------	--	--

Z 41	Anlegung oder Verlegung von Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 1 m ³ /s auf einer Baulänge von mindestens 3 km;
------	---

ausgenommen sind
Maßnahmen zur
Verbesserung der
ökologischen
Funktionsfähigkeit
der Gewässer
(Renaturierungen) .

Z 42

Schutz- und
Regulierungsbauten
mit einer Baulänge
von mehr als 3 km
an Fließgewässern
mit einem
mittleren
Durchfluss (MQ)
von mehr als
5 m³/s;

ausgenommen sind
Maßnahmen zur
Verbesserung der
ökologischen
Funktionsfähigkeit
der Gewässer
(Renaturierungen) .

Land- und
Forstwirtschaft

Z 43

a) Anlagen zum
Halten oder zur
Aufzucht von
Tieren ab
folgender
Größe:
48 000 Lege-
hennen-,
Jung-
hennen-
oder
Trut-
hühner-
plätze
65 000 Mastge-
flügel-
plätze
2 500 Mast-
schwei-
neplätze
700 Sauen-
plätze;

b) Anlagen zum Halten
oder zur Aufzucht
von Tieren in
schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorie C oder
in bzw. nahe
Siedlungsgebieten
*11) ab folgender
Größe:
40 000 Lege-
hennen-,
Junghennen-
oder Trut-
hühnerplätze
42 500 Mastgeflü-
gelplätze
1 400 Mastschwei-
neplätze
450 Sauenplätze;
betreffend lit. a
und b gilt: bei
gemischten Beständen
werden die
Prozentsätze der
jeweils erreichten
Platzzahlen addiert,
ab einer Summe von
100% ist eine UVP bzw.

		eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.
Z 44	a) Intensive Fischzucht *12) mit einer Produktionskapazität von mindestens 300 t/a;	b) intensive Fischzucht *12) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Produktionskapazität von mindestens 150 t/a.
Z 45	a) Umwandlung von Ödland *13) oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung *14) mit einer Fläche von mindestens 70 ha;	b) Umwandlung von Ödland *13) der naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung *14) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Fläche von mindestens 35 ha; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 gilt.
Z 46	a) Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen *15) und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;	c) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha; d) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche

- Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;
- e) Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;
- f) Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen *15) und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;

sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt.

Z 47

- a) Neuerrichtung von integrierten chemischen Werken, dh. Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung *16), die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem Verbund in funktioneller Hinsicht *17) stehen;
- b) Erweiterung

eines
integrierten
chemischen
Werkes durch
Neuerrichtung
von Anlagen zur
industriellen
Herstellung von
Stoffen durch
chemische
Umwandlung *16),
die mit einem
bestehenden
integrierten
chemischen Werk
in einem
Verbund in
funktioneller
Hinsicht *17)
stehen *18).

Z 48

Anlagen zur
Herstellung von
organischen
Grundchemikalien
durch chemische
Umwandlung,
insbesondere
- zur Herstellung
von einfachen
Kohlenwasser-
stoffen (lineare
oder
ringförmige,
gesättigte oder
ungesättigte,
aliphatische
oder
aromatische),
- zur Herstellung
von sauerstoff-
haltigen Kohlen-
wasserstoffen,
wie Alkohole,
Aldehyde,
Ketone,
Carbonsäuren,
Ester, Acetate,
Ether, Peroxide,
Epoxide,
- zur Herstellung
schwefelhaltiger
Kohlenwasser-
stoffe,
- zur Herstellung
stickstoffhal-
tiger Kohlen-
wasserstoffe,
insbesondere

Amine, Amide,
Nitrose-, Nitro-
oder Nitratver-
bindungen,
Nitrile,
Cyanate,
Isocyanate,
- zur Herstellung
phosphorhaltiger
Kohlenwasser-
stoffe,
- zur Herstellung
halogenhaltiger
Kohlenwasser-
stoffe,
- zur Herstellung
von Tensiden,
- zur Herstellung
von metall-
organischen
Verbindungen,
- zur Herstellung
von anderen
organischen
Grundchemikalien
mit mehr als
einem
Heteroatomtyp,
mit einer Produk-
tionskapazität von
mehr als
150 000 t/a *19).

Z 49

Anlagen zur
Herstellung von
anorganischen
Grundchemikalien
durch chemische
Umwandlung,
insbesondere
- zur Herstellung
von Gasen, wie
Ammoniak, Chlor
und Chlorwasser-
stoff, Fluor und
Fluorwasser-
stoff, Kohlen-
stoffoxiden,
Schwefelverbin-
dungen, Stick-
stoffoxiden,
Wasserstoff,
Schwefeldioxid,
Phosgen,
- zur Herstellung
von Säuren, wie
Chromsäure,
Flusssäure,
Phosphorsäure,

- Salpetersäure,
 Salzsäure,
 Schwefelsäure,
 Oleum,
 schwefelige
 Säure,
 - zur Herstellung
 von Basen wie
 Ammonium-
 hydroxid,
 - zur Herstellung
 von Wasserstoff-
 peroxid,
 - mittels Chlor-
 Alkali-
 Elektrolyse,
 - zur Herstellung
 von Salzen, wie
 Ammoniumchlorid,
 Kaliumchlorat,
 Kaliumkarbonat,
 Natriumkarbonat,
 Perborat,
 Silbernitrat,
 - zur Herstellung
 von
 Nichtmetallen
 oder
 Metalloxiden,
 mit einer
 Produktions-
 kapazität von mehr
 als 150 000 t/a
 *19).

Z 50

- a) Anlagen zur
 Herstellung von
 Wirkstoffen für
 Pflanzenschutz-
 mittel oder
 Biozide mit
 einer Produk-
 tionskapazität
 von mehr als
 5 000 t/a;
 b) Anlagen, in
 denen Pflanzen-
 schutzmittel
 oder Biozide
 oder ihre
 Wirkstoffe
 gemahlen oder
 maschinell
 gemischt,
 abgepackt oder
 umgefüllt
 werden, mit
 einer Produk-
 tionskapazität

von mehr als
10 000 t/a.

Z 51	Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens mit einer Produktionskapazität von mehr als 5 000 t/a.
Z 52	Anlagen zur Herstellung von organischen Feinchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere - zur Herstellung von aromatischen Verbindungen, - zur Herstellung von organischen Farbmitteln, - zur Herstellung von Duftstoffen, - zur Herstellung von Polymer- und Beschichtungsstoff-Additiven, soweit nicht durch Z 57 erfasst, mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a.
Z 53	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Feinchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere - zur Herstellung von Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid oder Pigmenten, soweit nicht durch Z 57 erfasst, mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a.

Z 54	Anlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrstoffdünger) mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a.
Z 55	Anlagen zur Herstellung von Polymeren (Kunststoffen, Kunstharzen, Chemiefasern) oder zur Herstellung von synthetischen Kautschuken oder Elastomeren mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a.
Z 56	Anlagen zur Herstellung von Biotreibstoffen durch chemische Umwandlung mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a.
Z 57	a) Anlagen zur Herstellung organischer oder anorganischer Feinchemikalien in Mehrzweck- oder Mehrproduktanlagen *20) mit einer Produktionskapazität von mehr als 15 000 t /a; b) Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel oder Biozide in Mehrzweck- oder

Mehrproduktean-
lagen *20) mit
einer Produk-
tionskapazität
von mehr als
5 000 t/a.

Z 58

Anlagen zur
industriellen
Herstellung,
Bearbeitung,
Verarbeitung,
Wiedergewinnung
oder Vernichtung
von
Explosivstoffen.

Z 59

- a) Neuerrichtung
von Anlagen für
Arbeiten
(beabsichtigte
Verwendung
gemäß § 1
Abs. 3 VbA,
BGBI. II
Nr. 237/1998)
mit
biologischen
Arbeitsstoffen
der
Risikogruppen 3
oder 4 (§ 40
Abs. 4 Z 3 und
4 ASchG, BGBI.
Nr. 450/1994),
die für Produk-
tionszwecke
bestimmt sind
und ein
Arbeitsvolumen
von mehr als
10 l aufweisen;
- b) Neuerrichtung
von Anlagen für
Arbeiten mit
gentechnisch
veränderten
Mikroorganismen
ab der Sicher-
heitsstufe 3
(§ 5 Z 2 GTG,
BGBI. Nr.
510/1994) in
großem Maßstab
(§ 4 Z 11 GTG,
BGBI. Nr.
510/1994).

Z 60

- a) Anlagen zur

	Herstellung von Zellstoff, Zellulose oder Holzstoff, ausgenommen Holzschliff; b) Anlagen zur Herstellung von Holzschliff mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a.	
Z 61	a) Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mehr als 72 000 t/a; b) sonstige Anlagen zur Verarbeitung von Zellstoff oder Zellulose mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a.	
Z 62	Anlagen zur Vorbehandlung, wie Bleichen, Waschen, Mercerisieren, oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 20 000 t/a.	
Z 63	a) Anlagen zum Gerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 20 000 t/a;	b) Anlagen zum Gerben von Tierhäuten oder Tierfellen in oder nahe Siedlungsgebieten *21) mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 000 t/a.
Z 64	a) Neuerrichtung von integrierten Hüttenwerken	e) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl in

- | | |
|--|---|
| <p>zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl;</p> <p>b) Anlagen zum Rösten und Sintern von Erzen;</p> <p>c) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl mit einer Produktionskapazität von mehr als 500 000 t/a;</p> <p>d) Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen (Warmwalzen, Schmieden mit Hämmern) mit einer Produktionskapazität von mehr als 500 000 t/a;</p> | <p>schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 250 000 t/a.</p> |
|--|---|

Z 65

Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmعادallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.

Z 66

- | | |
|--|---|
| <p>a) Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a;</p> <p>b) Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination) mit einer</p> | <p>c) Eisenmetallgießereien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a;</p> <p>d) Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination) in</p> |
|--|---|

Produktions-
kapazität von
mehr als
50 000 t/a;

schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorie D mit
einer Produktions-
kapazität von mehr
als 25 000 t/a.

Z 67

Anlagen zur Ober-
flächenbehandlung
von Metallen oder
Kunststoffen durch
ein
elektrolytisches
oder chemisches
Verfahren mit
einem
Jahresverbrauch
von mehr als
3 000 t an
Beschichtungs-
stoffen, im Fall
der Aufbringung
von
schmelzflüssigen
metallischen
Schutzschichten
auf
Metalloberflächen
mit einem
Jahresverbrauch
von mehr als
15 000 t an
Beschichtungs-
stoffen.

Z 68

- a) Anlagen zu Bau
und Montage von
Kraftfahrzeugen
mit einer
Produktions-
kapazität von
mehr als
200 000
Stück/a;
- b) Anlagen zum Bau
von Kfz-Motoren
mit einer
Produktions-
kapazität von
mehr als
600 000
Stück/a.

Z 69

Schiffswerften mit
einer Slipanlage
von mehr als 150 m
Länge.

Z 70

Anlagen für den

Bau und die
Instandsetzung
von
Luftfahrzeugen mit
einer Schubkraft
von mehr als
100 kN.

Berechnungsgrund-
lage (§ 3a Abs. 3)
für Änderungen ist
die bescheidmäßig
genehmigte
Anlagenfläche in
Hektar.

Z 71	Anlagen für den Bau von schienengebundenen Fahrzeugen mit einer Produktions- kapazität von mehr als 200 Stück/a für den Eisenbahnbetrieb oder mehr als 400 Stück/a für den Straßenbahn- betrieb.	
Z 72	Anlagen mit mehr als 60 Prüfständen für Motoren, Turbinen oder Reaktoren, ausgenommen Kaltprüfstände.	
Z 73	Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 kg Sprengstoff oder mehr je Schuss.	
Z 74	a) Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktions- kapazität von mehr als 300 000 t/a;	b) Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktions- kapazität von mehr als 150 000 t/a.

Z 75

Anlagen zur Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbest-erzeugnissen, bei der Asbestzement-herstellung mit einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t Fertigprodukten/a, bei Reibungsbelägen mit einer Produktionskapazität von mehr als 10 t Fertigerzeugnissen/a, bei anderen Verwendungen mit einem Einsatz von mehr als 50 t/a.

Z 76

a) Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern mit einer Produktionskapazität von mehr als 200 000 t/a;

b) Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a.

Z 77

a) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Produktionskapazität von mehr als 200 000 t/a;

b) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a.

Z 78

a) Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen,

b) Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder

Fliesen,
Steinzeug oder
Porzellan, mit
einer
Produktions-
kapazität von
mehr als
300 000 t/a;

Porzellan, in
schutzwürdigen
Gebieten der
Kategorie D mit
einer Produktions-
kapazität von mehr
als 150 000 t/a.

Z 79

Raffinerien für
Erdöl (ausgenommen
Anlagen, die
ausschließlich
Schmierstoffe
herstellen).

Berechnungsgrund-
lage für
Änderungen (§ 3a
Abs. 3) ist die
Verarbeitungs-
kapazität an Rohöl
in Tonnen.

Z 80

a) Anlagen zur
Lagerung von
Erdöl,
petrochemischen
oder chemischen
Erzeugnissen
mit einer
Gesamtlager-
kapazität von
mehr als
200 000 t;

b) Anlagen zur
Lagerung von
Erdgas oder
brennbaren
Gasen in
Behältern mit
einer Gesamt-
lagerkapazität
von mehr als
200 000 m³
(bezogen auf
0 °C ,
1,013 hPa);

c) oberirdische
Lagerung von
festen fossilen
Brennstoffen
mit einer
Gesamtlager-
kapazität von
mehr als
500 000 t.

Z 81

a) Anlagen zur

- Brikettierung
von Stein- und
Braunkohle mit
einer Kapazität
von mehr als
250 000 t/a;
- b) Anlagen zur
Vergasung und
Verflüssigung
von täglich
mehr als 500 t
Kohle oder
bituminösem
Schiefer;
- c) Anlagen zur
Trockendestil-
lation von
täglich mehr
als 500 t
Kohle.

Z 82 Anlagen zur
Beseitigung oder
Verwertung von
Tierkörpern oder
tierischen
Abfällen.

-
- Z 83 a) Anlagen zur
Herstellung von
Fetten oder
Ölen aus
tierischen
Rohstoffen mit
einer Produk-
tionskapazität
von mehr als
75 000 t/a;
- b) Anlagen zur
Herstellung von
Fetten oder
Ölen aus
pflanzlichen
Rohstoffen mit
einer Produk-
tionskapazität
von mehr als
150 000 t/a;
- c) Anlagen zur
Herstellung von
Fischmehl oder
Fischöl mit
einer Produk-
tionskapazität
von mehr als
10 000 t/a.

Z 84 Anlagen zur
Herstellung von

	Konserven (einschließlich Tierfutter) sowie von Tiefkühl- erzeugnissen aus pflanzlichen oder tierischen Rohstoffen mit einer Produktions- kapazität von mehr als 100 000 t/a.
Z 85	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Verarbeitungs- kapazität von mehr als 2,5 Mio. hl/a.
Z 86	a) Brauereien mit einer Produk- tionskapazität von mehr als 100 000 t/a; b) Mälzereien mit einer Produk- tionskapazität von mehr als 100 000 t/a.
Z 87	a) Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup mit einer Produktions- kapazität von mehr als 100 000 t/a; b) Anlagen zur industriellen Herstellung von Stärke mit einer Produk- tionskapazität von mehr als 150 000 t/a; c) Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker mit einer Produk- tionskapazität von mehr als 200 000 t/a.
Z 88	Anlagen zum Schlachten von

Tieren und
 Bearbeiten von
 Fleisch mit einer
 Schlachtkapazität
 (Tierkörper) von
 mehr als
 40 000 t/a.

*1) Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

*2) Freizeit- oder Vergnügungsparks sind dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern, gleichgültig, ob sie in einer Zusammenfassung verschiedener Stände, Buden und Spiele bestehen (klassische Vergnügungsparks mit Ringelspielen, Hochschaubahnen, Schießbuden u. dgl.) oder unter ein bestimmtes Thema gestellt sind. Erfasst sind insbesondere auch multifunktionale, einem umfassenden Bedürfnis nach Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und die eine funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Nutzfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

*3) Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter und Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. *4) Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Nutzfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

*5) Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

*6) Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffnungsgebiete und Flächen für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen,
3. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibadenbäder.

*7) Unter einer Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauhaltungen zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende freie Fließstrecke, berechnet auf Basis der Ausbauwassermenge, von zumindest 2 km Länge zu verstehen. *8) Die Berechnung hat unabhängig davon zu erfolgen, aus welchem Horizont das Grundwasser entnommen werden soll.

*9) Die Berechnung hat unabhängig davon zu erfolgen, welcher Horizont mit Grundwasser dotiert werden soll.

*10) Definition Einwohnerwert (EW) gemäß Art. 2 Pkt. 6 der Richtlinie des Rates 91/271/EWG: 1 EW entspricht der organisch-biologisch abbaubaren Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen [BSB tief 5] von 60 g Sauerstoff pro Tag.

*11) Siehe Fußnote 6.

*12) Unter intensiver Fischzucht sind Fischhaltungen zu verstehen, bei denen durch Maßnahmen wie kohlenhydratreiche Beifütterung, Belüftung oder Begasung oder durch Wasseraufbereitung die Fischproduktion erhöht wird.

*13) Unter Ödland ist ein offenes, nicht unter Kultur genommenes Land zu verstehen, das wegen seiner ungünstigen ökologischen Verhältnisse land- und forstwirtschaftlich nicht genutzt wird, das aber durch Kultivierung und Melioration einer ökonomischen Nutzung zugeführt werden könnte.

*14) Unter intensiver Landwirtschaftsnutzung ist eine Form der Landwirtschaft mit hohem Einsatz von Produktionsmitteln je Flächeneinheit (dh. meist hohem Düngemiteleinsatz, relativ großem Aufwand an synthetisch hergestellten Pflanzenschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Unkrautbekämpfungsmitteln und intensiven künstlichen Bewässerungsmethoden) zu verstehen.

*15) Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung (§ 18 Abs. 1 lit. a ForstG) zum Antragszeitpunkt erloschen ist, sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

*16) Hier sind Anlagen gemeint, die stabile chemische Zwischen- oder Endprodukte (insbesondere marktfähige Produkte) herstellen. *17) Unter Verbund in funktioneller Hinsicht ist zu verstehen, dass der Output einer Anlage als Input einer weiteren Anlage dient (unabhängig von der Art der Beförderung zwischen den Anlagen). Infrastrukturleitungen sowie ein Rohstoff- oder Reststoffverbund stellen keinen Verbund in funktioneller Hinsicht dar. Als Rohstoffe gelten typischerweise Erdöl (zB Naphtha), Erdgas, Erze, Luft, Mineralien, Kohle. Chemische Grundstoffe (zB Ammoniak, Schwefelsäure, Ethylen) gelten nicht als Rohstoffe, dh. Anlagen, die chemische Grundstoffe herstellen, sind bei der Prüfung des Verbundes in funktioneller Hinsicht zu berücksichtigen. Als Reststoffe gelten Stoffe, deren Herstellung nicht primärer Zweck der Anlage ist, die jedoch verfahrenstechnisch bedingt (zB durch unvollständige Umsetzung) anfallen.

*18) Sonstige Änderungen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes, dh. Kapazitätserweiterungen von Einzelanlagen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes, sind durch die Tatbestände der Z 48 bis 57 erfasst.

*19) Die Produktionskapazitäten dieser Ziffer sind jeweils auf die in den Unterpunkten genannten Stoffgruppen zu beziehen, dh. die Produktionskapazitäten von Chemikalien ein und derselben Stoffgruppe sind zu addieren (zB sauerstoffhaltige Kohlenwasserstoffe). *20) Hier sind jene Mehrzweck- bzw. Mehrprodukteanlagen erfasst, die Feinchemikalien bzw. Arzneimittel, Biozide oder Pflanzenschutzmittel herstellen. Die Produktionskapazitäten sind auf Einzelanlagen zu beziehen.

*21) Siehe Fußnote 6.

Schlagworte

BGBl. Nr. 305/1990

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2021

Gesetzesnummer

10010767

Dokumentnummer

NOR40011292